

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

10. April 2019

Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und Änderung der Grundbuchverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Januar 2019 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) sowie zur Änderung der Grundbuchverordnung (GBV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Aargau sieht die elektronische Beglaubigung und die Erstellung elektronischer Ausfertigungen durch die Urkundspersonen heute bereits vor und hat den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern eingeführt. Der Schritt zur vollständigen elektronischen öffentlichen Beurkundung wird grundsätzlich begrüsst. Entscheidende Bedeutung kommt dabei allerdings der konkreten Umsetzung, das heisst den Ausführungsbestimmungen zu.

Generell ist zu fordern, dass die Verfahren unkompliziert und für die Betroffenen ohne zusätzliche Hürden funktionieren (zum Beispiel Zivilstandsbeamte sind von Amtes wegen als Urkundspersonen im Register aufzunehmen, nachdem sie in Infostar die entsprechenden Rollen erhalten).

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des EÖBG

Art. 2 'Originale öffentlicher Urkunden'

Die Errichtung des Originals der öffentlichen Urkunde in elektronischer Form wird begrüsst. Dies hängt allerdings wesentlich davon ab, dass eine einfache und flächendeckende elektronische Identifikation vorliegt (E-ID). Es ist zu verhindern, dass eine Mehrheit der Bevölkerung von Beurkundungen ausgeschlossen wird beziehungsweise man sich mit generellen Stellvertretungen beispielsweise durch Vollmachten an Notariatsmitarbeitende behelfen muss. Für die elektronische Unterzeichnung ist eine praxistaugliche und umsetzbare Lösung zu finden.

Art. 3 'Ausfertigungen und Beglaubigungen'

Die Bestimmung erwähnt nur die Beglaubigung von Kopien und Unterschriften. Es gibt aber beispielsweise auch Beglaubigungen von Übersetzungen. Es stellt sich die Frage, ob die Bestimmung nicht erweitert werden müsste, damit sämtliche Beglaubigungsobjekte erfasst werden.

Art. 4 'Urkundenregister'

Der Entscheid für eine zentrale Lösung wird begrüsst. Hat eine Urkundsperson ihre Tätigkeit aufgegeben, muss heute teilweise nach Urkunden gesucht werden. Mit der zentralen Lösung wird die Wiederauffindbarkeit künftig sichergestellt.

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, es sei denkbar, dass das Urkundenregister via Erteilung von Zugriffsberechtigungen an die berechtigten Behörden in gewissen Bereichen eine elektronische Dokumentenübermittlung und Mehrfachabspeicherung von elektronischen Dokumenten ablösen könne. Eine Mehrfachabspeicherung ist unbedingt zu vermeiden, um allfällige Differenzen zwischen verschiedenen abgespeicherten Versionen zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist ein Zugriff auf die Urkunden beispielsweise aus den Grundbuchfachapplikationen und Auskunftssystemen vorzusehen. Die Urkundsparteien sollen ebenfalls ein Zugriffsrecht erhalten, damit diesen nicht ein beglaubigter Papiausdruck der elektronischen Urkunde erstellt werden muss und alle Betroffenen jederzeit auf die Originalurkunde greifen können.

Die in den Urkunden enthaltenen Tatsachen fallen unter das Berufsgeheimnis der Urkundspersonen. Das Register hat die Wahrung des Berufsgeheimnisses sicherzustellen. Angesichts der persönlichkeitsrechtsrelevanten Inhalte der meisten Urkunden, müsste eine Regelung von Zugriffsberechtigungen zudem auf Gesetzesebene erfolgen.

Im Urkundenregister sollen nur die elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht von auf Papier erstellten Originalen sowie von elektronischen Ausfertigungen von auf Papier erstellten Originalen richtet sich nach kantonalem Recht. Dokumente, auf die in der öffentlichen Urkunde Bezug genommen wird wie zum Beispiel Vollmachten, müssten demnach nach kantonalem Recht archiviert werden. Das Original und die dazugehörigen Dokumente werden somit an verschiedenen Orten aufbewahrt, was nicht befriedigt. Hier ist eine Erweiterung des Registers für zum Original gehörende Dokumente (Bestandteile der Urkunde) zu prüfen. Es stellt sich weiter die Frage, ob im Register weitere Dokumente mit der Urkunde verknüpft werden können, damit zusammenhängende Dokumente einfach erkennbar sind, was der Rechtssicherheit förderlich ist.

Art. 5 'Gebühren für die Nutzung des Urkundenregisters'

Gemäss Absatz 2 kann der Bundesrat für weitere Dienstleistungen des Urkundenregisters Gebühren vorsehen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch Behörden (zum Beispiel Zugriff des Grundbuchamts auf eine angemeldete Urkunde oder Zugriff via kantonale/schweizweite Auskunftssysteme [Belegeinsicht]) keine Gebühren erhoben werden.

Art. 6 'Technische Hilfsmittel'

Die Bereitstellung technischer Hilfsmittel durch den Bund wird ausdrücklich begrüsst. Damit wird sichergestellt, dass ein einheitliches System zur Anwendung kommt.

Gemäss Absatz 3 kann der Bundesrat vorsehen, dass für die Nutzung der technischen Hilfsmittel Gebühren zu entrichten sind. Dies soll wiederum ausdrücklich für kantonale und kommunale Behörden nicht gelten.

Art. 7 'Erlass von Bestimmungen durch den Bundesrat'

In Anbetracht der grundlegenden Änderungen, welche die vorgeschlagenen Neuerungen mit sich bringen, namentlich im technischen Bereich, sind Ausführungsbestimmungen in engem Austausch mit den Kantonen und den Softwareherstellern anzugehen.

Gemäss erläuterndem Bericht lautet die zentrale Frage, wie die Unterzeichnung des elektronischen Originals zu erfolgen hat. Hier ist darauf zu achten, dass ein Ansatz gefunden wird, der nicht zu Umgehungen beispielsweise mittels genereller Stellvertretungen (vgl. Bemerkungen zu Art. 2 VE EÖBG) führt.

An die Sicherheit der Informatiksysteme, namentlich des Urkundenregisters, und die entsprechende Aufsicht sind angesichts der sensiblen Daten (vgl. Bemerkungen zu Art. 4 VE EÖBG) sehr hohe Anforderungen zu stellen.

3. Bemerkungen zu den Bestimmungen der GBV

Art. 3 'Gleichwertigkeit der Formen'

In Absatz 1 lit. b werden die nach kantonalem Recht erstellten öffentlichen Urkunden auf Papier und die gemäss EÖBG und Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) erstellten *elektronischen öffentlichen Urkunden* als gleichwertig erklärt. Weder der VE EÖBG noch die EÖBV enthalten eine Definition, was unter *elektronischen öffentlichen Urkunden* zu verstehen ist. In Art. 1 Abs. 1 lit. a VE EÖBG ist von elektronischen öffentlichen Urkunden die Rede und in Litera b von elektronischen Beglaubigungen. Art. 2 VE EÖBG trägt die Marginalie "Originale öffentlicher Urkunden". Ausfertigungen und Beglaubigungen sind in Art. 3 VE EÖBG geregelt. Ist daraus zu schliessen, dass Ausfertigungen nicht unter den Begriff *elektronische öffentliche Urkunden* fallen? Dies würde heissen, dass elektronische Ausfertigungen gemäss Art. 3 VE EÖBG nicht mehr wie bisher als gleichwertig mit einer öffentlichen Urkunde auf Papier oder einem Original nach VE EÖBG betrachtet würden. Die elektronische Ausfertigung verliert auch mit einer Einführung der Pflicht zur Erstellung des Originals in elektronischer Form seine Bedeutung nicht gänzlich. So sind aufgrund der Ausnahmen weiterhin Papierbeurkundungen vorgesehen. Diese können jedoch nur über den elektronischen Geschäftsverkehr angemeldet werden, wenn elektronische Ausfertigungen weiterhin als gleichwertig erachtet werden.

Art. 39 'Zulässigkeit von elektronischen Eingaben und anwendbares Recht'

Hier stellt sich wiederum die Frage nach der Archivierung der elektronischen Originale. Um eine Mehrfachaufbewahrung zu vermeiden, wäre wohl ein Zugriff der Grundbuchämter auf das Urkundenregister angezeigt, wobei die Wahrung des Berufsgeheimnisses sicherzustellen ist. Die entsprechenden Zugriffsrechte bedürfen zudem einer gesetzlichen Grundlage (vgl. Bemerkungen zu Art. 4 VE EÖBG). Festzulegen ist ferner, wie die Eingabe beim Grundbuchamt zu erfolgen hat.

Die in Absatz 3 vorgesehene Lösung (keine gemischten Eingaben mehr) wird begrüsst. Sie entspricht bereits der Lösung des Kantons Aargau.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Klärung der offenen Fragen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie
• egba@bi.admin.ch